

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 23 vom 28.07.2026

Themen

Winterraps:	Beizung und Informationen zum Rapserrdfloh
Kartoffel:	Sikkation
Zulassungssituation	Notfallzulassung und Erweiterung der Zulassung

Winterraps

Das Spektrum der zugelassenen Beizen im Winterraps bleibt in Deutschland weiter eingeschränkt. Die Vielfalt ergibt sich durch die verschiedenen Kombinationen der gebeizten Saatgutpartien durch die Züchter: Fungizide und/oder insektizide Beizausstattung, komplettiert durch verschiedene Biostimulanzen, die das Wachstum und die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen stärken sollen. Die biologische Beize **Integral Pro** enthält das *Bacillus amyloliquefaciens* (Stamm MBI 600). Dies bewirkt eine Förderung des Wachstums und stärkt die kleinen Rapspflanzen gegen *Phoma lingam* und leichtem Befallsdruck durch Erdflöhe.

Für die Herbstaussaat steht als fungizide Beize lediglich **Scenic Gold** (Fluoxastrobin + Flupicolide) zur Verfügung. Diese bietet Schutz vor Rapsschwärze, Wurzelhals- und Stängelfäule sowie Falschen Mehltau im Jugendstadium der Rapspflanzen.

Insektizidbeizen bieten Schutz nur in der Auflaufphase des Rapses vor Schädlingen. Reguläre Zulassungen bestehen für **Lumiposa** mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole gegen Kleine und Große Kohlfliege, Raps- und Kohlerdföhe sowie Rübsenblattwespe. Lumiposa-Beizen haben sich in den letzten Jahren in Thüringen bei Starkbefall durch Rapserrdfloh als unzureichend erwiesen. Gegen Schäden durch die Kleine Kohlfliege in Frühsaaten ist die Wirksamkeit zumeist ausreichend.

Die Beize **Buteo Start** (Flupyradifurone) ist in Deutschland nicht zugelassen. Jedoch kann Rapssaatgut mit dieser Beizausstattung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem diese Beize zugelassen ist, nach Deutschland importiert und ausgesät werden. Ermöglicht wird eine Befallsminderung bei Frühbefall durch den Rapserrdfloh bis maximal BBCH 12. Einige Züchterhäuser bieten Rapssaatgut als insektizide Beizkombination mit beiden Wirkstoffen an. Ob diese kombinierte Beizausstattung die Schädigung durch Erdflöhe und Kohlfliegen ausreichend verringert und die höheren Saatgutkosten rechtfertigt, kann abschließend nicht beurteilt werden.



Für alle Beizen bestehen bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die einzuhalten sind. Dazu gehören auch Bestimmungen zum Anwenderschutz. Der Anwender muss sich vor der Aussaat ausreichend informieren und sachkundig sein!

Für das kommende Aussaatjahr gelten folgende Empfehlungen:

- In Starkbefallsgebieten der Kleinen Kohlfliege (Kohlanbau) und engen Fruchtfolgen:
Einsatz von Lumiposa-Saatgut bei Frühsaaten
Vermeiden von Dünnsaaten (< 35 Körner/m²)
- In Regionen mit starkem Auftreten von Raps- und Kohlerdföhen in den Vorjahren:
Einsatz von Buteo-Start-Saatgut zur Verringerung von Schäden in der Auflaufphase
- **Intensive Überwachung der Bestände** ab Auflauf des Rapses und gezielte Insektizidapplikation gegen Rapserrdfloh nach Überschreiten der Bekämpfungsrichtwerte!

Der **Rapserrdfloh** erweist sich seit etlichen Jahren in Thüringen als der wichtigste Schädling im Herbst, den es ab dem Auflaufen des Rapses intensiv zu überwachen gilt. Viele Betriebe favorisieren eine frühe Aussaat, damit der Raps bei vorhandener Restbodenfeuchte zügig auflaufen kann. Leider funktioniert das nicht in jedem Jahr und unter allen Standortbedingungen. Entscheidend ist ein ausreichender Schutz der Pflanzen in der Auflaufphase sei es durch eine insektizide Beize und/oder Spritzapplikation, damit sich der Rapsbestand etablieren kann. Die gezielte Überwachung des Jungkäferschlupfes mittels Eklektoren weist geringere Schlupfzahlen der Rapserrdföhe als in den letzten drei Jahren aus. Punktuell zeigen jedoch Beobachtungen am Altraps eine mittlere bis starke Population der geschlüpften Jungkäfer, die an noch grünen Pflanzenteilen ihren Reifungsfraß durchführen.



Jungkäfer beim Reifungsfraß am Altraps

Auch in diesem Herbst gelten Notfallzulassungen (siehe Warndienst-Infos Nr. 21) zur Bekämpfung von Rapserrdfloh für die Cyantraniliprole-haltigen Insektizide Exirel (0,4 l/ha) und Minecto Gold. Im Unterschied zu den Vorjahren darf Minecto Gold nur mit **100 g/ha** eingesetzt werden. Um die Wirkung abzusichern, sollte die Ausbringung in Tankmischung mit 1,0 l/ha Hasten erfolgen. Die besten Effekte werden erreicht, wenn die translaminare Verteilung in der Pflanze zur zielgerichteten Bekämpfung der Larven genutzt wird. Deshalb sind diese Mittel möglichst spät (Oktober/November), wenn sich mehr als 5 Larven in den Rapspflanzen befinden, einzusetzen. Der Einsatz eines der beiden Mittel kann auch auf Flächen erfolgen, auf denen mit Lumiposa-Beize behandelter Raps gesät wurde. Unter anderem sind folgende Anwendungsbestimmungen einzuhalten:

NG371.1182: *Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden:*

1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter AWM des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale AWM des Wirkstoffs Cyantraniliprole pro Hektar,
2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Auch andere Anwendungen von PSM mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche sind zu berücksichtigen.

NG373.1182: *Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Cyantraniliprole enthält, ausgebracht wurde.*

Kartoffeln

Mit beginnender Abreife der Pflanzen ist eine Abschlussbehandlung gegen **Kraut- und Knollenfäule** (*Phytophthora infestans*) angeraten. Diese Maßnahme empfiehlt sich spätestens 3 Wochen vor der Ernte, um zu verhindern, dass die neuen Knollen infiziert werden. In dieser Phase sind vorrangig sporenabtötende Fungizide wie z. B. Carneol, Leimay, Nando 500 SC, Ranman Top, Shirlan oder Terminus einzusetzen. Die Abschlussbehandlung kann mit einer Sikkationsmaßnahme kombiniert werden.

Für die **chemische Krautabtötung** stehen praktisch nur Quickdown und Shark zur Verfügung. Beloukha ist aufgrund des hohen Preises für die meisten Betriebe keine Alternative. Ein Abtöten grüner, noch im Wachstum befindlicher Bestände gelingt nur durch das Einbeziehen mechanischer Verfahren zur Krautminderung, wie Krautschlagen oder Abflammen. Der Einsatz der Sikkationsmittel sollte möglichst unter wüchsigen und strahlungsintensiven Bedingungen erfolgen. Anzuraten ist die Behandlung in den frühen Morgenstunden bei ausreichend Taufeuchte und nachfolgend mindestens fünf Stunden Sonneneinstrahlung. Eine gute Benetzung der Stängel sichert die Wirksamkeit der Maßnahmen. Quickdown ist stets in Kombination mit Toil einzusetzen. Die Ernte darf nach der Anwendung beider Mittel frühestens nach 14 Tagen erfolgen; für Shark gilt eine entsprechende Wartezeit und bei Quickdown wurde ein Anwendungszeitpunkt bis 14 Tage vor der Ernte festgelegt.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit entsprechend Notfallzulassung 0,8 l/ha Quickdown + 2,0 l/ha Toil in Pflanzkartoffeln einmalig anzuwenden ohne Einsatzbeschränkung auf frühe Sorten und ohne vorheriges Krautschlagen (siehe Warndienst-Info Nr. 21 vom 14.07.2026). Durch die Begrenzung auf die **einmalige** Anwendung je Kultur bzw. Jahr kann nach einer Quickdown-Behandlung zur Unkrautbekämpfung keine zweite Applikation des Mittels zur Sikkation erfolgen.

Zur Minimierung einer Gefährdung von Durch- und Zwiewuchs bietet sich die Anwendung von Maleinsäurehydrazid-haltigen Präparaten wie Fazor mit 5,0 kg/ha oder Crown MH mit 11,0 l/ha an. Diese Wachstumsregler mit der Indikation der **Keimhemmung** von Speisekartoffeln sind ca. 3 bis 4 Wochen vor der Krautabtötung idealerweise bei warmem und wüchsigem Wetter (nicht in Tankmischung) auszubringen. Ein Einsatz in Hitzeperioden (> 25 °C) darf nicht erfolgen und eine niederschlagsfreie Phase von mindestens 12 Stunden, besser 24 Stunden sollte gewährleistet sein. Bei der Anwendung dürfen sich die Bestände **noch nicht in der Abreife** befinden. Auf eine Mindestgröße der Knollen zum Applikationszeitpunkt von 25 bis 30 mm bei kleinfallenden Sorten bzw. 35 bis 40 mm bei großfallenden Sorten ist zu achten.

Notfallzulassung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat für **Luxinum** mit dem Wirkstoff Cinmethylin eine Notfallzulassungen nach Artikel 53 VO (EG) 1107/2009 vom 01.09.2026 bis zum 29.12.2029 zur Bekämpfung von Ackerfuchsschwanz im Winterweichweizen mit 0,667 l/ha erteilt.

Folgende Anwendungen wurden genehmigt:

- Vor dem Auflaufen (BBCH 00-09)
- Nach dem Auflaufen (BBCH 10-29).

Dabei ist die maximale Anzahl der Behandlungen auf 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr begrenzt. Die Wartezeit „F“ ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

Erweiterung der Zulassung

Roundup Future mit dem Wirkstoff Glyphosat hat für folgende Kulturen Erweiterungen der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegen einkeimblättrige und zweikeimblättrige Unkräuter zur Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung / mit Dochtstreichgerät erhalten:

- Gräser in Beständen zur Saatguterzeugung mit 33 %
- Kleearten, Luzernearten und Wicken in Beständen zur Saatguterzeugung mit 33 %.

Maximal 1 x in jeder Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr;

max. Mittelaufwand in der Kultur (einjährige) oder im Kalenderjahr (mehrfährige Kulturen) 3,0 l/ha;

Wartezeit: N (Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung).